

Stiftung Ethos
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genève 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Genf, den 11. Mai 2006

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht (OR) Stellungnahme auf die Vernehmlassung des Vorentwurfs für die Revision

1. ZUSAMMENFASSUNG

Generell gesehen ist die Stiftung Ethos zufrieden mit dem Vorentwurf des Bundesrats für die Revision des Obligationenrechts (OR) in den Bereichen Aktien- und Rechnungslegungsrecht. Die Vorschläge des Bundesrats werden die Corporate Governance der Schweizer Gesellschaften eindeutig verbessern, vor allem im Hinblick auf einen besseren Schutz der Aktionäre¹. Die Punkte, die von Ethos als besonders wichtig betrachtet wurden, sind nachstehend in [Kapitel 2](#) kommentiert. Die Kommentare folgen der Gliederung des Begleitberichts zum Vorentwurf.

Dessen ungeachtet ist die Stiftung Ethos der Meinung, dass verschiedene Aspekte im Bereich der Corporate Governance im Rahmen der jetzt geplanten Revision des Obligationenrechts noch beträchtlich verbessert werden könnten. Diese verschiedenen Punkte sind nachstehend in [Kapitel 3](#) erläutert. Die beiden wichtigsten Themen sind die Generalversammlung betreffend die Entschädigung des obersten Managements und die Behandlung der nicht eingetragenen Namenaktien (Dispoaktien).

¹ Der Begriff Aktionäre wird stellvertretend für beide Geschlechter verwendet.

2. WICHTIGE PUNKTE DES VORENTWURFS

2.1 VERSTÄRKUNG DER CORPORATE GOVERNANCE

2.1.1 Offenlegung der Vergütungen an die Organe (Art. 697^{quater})

Die Aktionäre müssen umfassend und verständlich über die verschiedenen Aspekte informiert werden, die mit der Entschädigungspolitik der kotierten Gesellschaften verbunden sind. Es handelt sich um eine absolute Notwendigkeit, damit sich die Aktionäre zur Entschädigungspolitik äussern können, wie dies von Ethos in Punkt 3.1 nachstehend vorgeschlagen wird.

Dies bedeutet, dass nicht nur die verschiedenen Komponenten der Vergütungen von Verwaltungsrat und Generaldirektion bekannt sein müssen, wie dies im neuen Artikel 697^{quater} (alter Artikel 663b^{bis}) vorgesehen ist, sondern dass die Aktionäre auch über allgemeine Auskünfte bezüglich der Entschädigungspolitik verfügen müssen, wie dies Punkt 5.1 der «SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» verlangt. Es geht zum Beispiel um die Einzelheiten der Optionspläne, die Performancekriterien für die Gewährung des Bonus oder die Dauer der Arbeitsverträge. Um der Kohärenz zwischen dem Gesetz und der SWX-Richtlinie willen ist Ethos der Meinung, dass Artikel 697^{quater} ergänzt werden muss, indem solche Auskünfte als mitteilungspflichtig aufgeführt werden. Ethos stimmt der Überlegung zu, diese Forderungen auf Genossenschaften mit mehr als 2'000 Mitgliedern auszuweiten. Ebenso ist es durchaus willkommen, die Publikation solcher Informationen auch auf nichtkotierte Gesellschaften auszuweiten und entsprechend anzupassen.

2.1.2 Stärkung des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Aktionäre (Art. 697)

Ethos befürwortet in hohem Mass die Ausweitung des Auskunftsrechts, sofern diese Informationen für die Aktionäre wirklich von Interesse sind. Es ist wichtig, dass die Aktionäre nicht die nächste Generalversammlung abwarten müssen, um ihren Wunsch zu äussern, sondern die Auskünfte jederzeit in schriftlicher Form anfordern können, selbst wenn dies für das Unternehmen zu Mehrarbeit führt. Denn es ist legitim, dass sich die Mitbesitzer einer Gesellschaft jederzeit vollständig informieren können.

2.1.3 Vereinfachung des Traktandierungsrechts (Art. 699)

Das Recht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste der Generalversammlung setzen zu lassen, gehört zu den wichtigsten Aktionärsrechten. Tatsächlich müssen die Aktionäre der Generalversammlung einen Antrag zur Abstimmung unterbreiten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht selbst zu tun gewillt ist.

Dieses Recht soll nicht nur von einigen wenigen sehr bedeutenden Aktionären in Anspruch genommen werden können, sondern auch von einer vernünftigen Anzahl von kleineren Aktionären. Die Stiftung Ethos stimmt deshalb dem Vorschlag zu, den Schwellenwert für das Traktandierungsrecht auf einen Börsenwert von insgesamt CHF 2 Millionen festzusetzen. Hingegen stellt das Kriterium von 5% des Kapitals im Hinblick auf den Willen, das Trak-

tandierungsrecht auch Personen mit kleineren Minderheitsbeteiligungen zugänglich zu machen, einen Rückschritt dar!

Darüber hinaus ist Ethos der Meinung, dass ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden sollte, gemäss dem hundert Aktionäre gemeinsam einen Punkt traktandieren lassen können, wie dies gegenwärtig in Grossbritannien der Fall ist.

2.1.4 Jährliche Einzelwahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 710)

Der Vorschlag, dass die Wahl in den Verwaltungsrat individuell erfolgen muss, ist eine absolute Notwendigkeit. Tatsächlich ist es unannehmbar, dass die Aktionäre en bloc gleichzeitig mehrere Kandidatinnen und Kandidaten, ja manchmal sogar den gesamten Verwaltungsrat aufs Mal wählen müssen, ohne differenziert ja oder nein stimmen zu können. Dies führt dazu, dass die Aktionäre manchmal für einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten stimmen müssen, welche sie gar nicht wählen möchten. Die Einzelwahl verursacht keine technischen Probleme, zumal immer mehr elektronisch abgestimmt wird.

Was die Dauer der Verwaltungsratsmandate betrifft, haben nach Ansicht von Ethos kurze (und erneuerbare) Amtszeiten den grossen Vorteil, dass die Aktionäre regelmässig jedem einzelnen Ratsmitglied das Vertrauen aussprechen können. Das Argument, ein Verwaltungsrat benötige mehrere Jahre, um effizient zu sein, weshalb es nicht gut sei, dass seine Amtszeit auf ein Jahr befristet werde, ist insofern nicht stichhaltig, als ein Kandidat, der zufriedenstellend arbeitet, von der Generalversammlung auch wiedergewählt wird.

Falls die gesetzlich erlaubten Amtszeiten länger als ein Jahr sein sollten, ist im Gesetz unbedingt festzuhalten, dass die Mandate gestaffelt auslaufen. Beträgt also zum Beispiel die Amtsdauer 3 Jahre, so soll sich alljährlich mindestens ein Drittel des Verwaltungsrats zur Wiederwahl stellen müssen.

2.1.5 Verbesserte Information der Aktionäre über die Generalversammlung (Art. 702)

Ethos weiss zu schätzen, dass ein Beschlussprotokoll der Generalversammlung möglichst rasch und auch in elektronischer Form vorliegen muss. In der Tat können viele Aktionäre nicht direkt an den Generalversammlungen teilnehmen, sondern lassen sich insbesondere von einem unabhängigen Vertreter vertreten. In diesen Fällen ist es wichtig, dass man das Protokoll und die Ergebnisse konsultieren kann, ohne ans Domizil der Gesellschaft reisen zu müssen!

Allerdings ist Ethos der Ansicht, dass das Protokoll die präzisen Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten müsste. Viele Gesellschaften erwähnen nur, dass «der Antrag mit grosser Mehrheit angenommen wurde». Für Ethos ist das ungenügend, denn wenn Minderheitsaktionäre bei gewissen Abstimmungen ein Nein einlegen, ist es legitim, dass der Anteil dieser ablehnenden Stimmen klar mitgeteilt wird. Insbesondere müsste die Anzahl der Neinstimmen, die vom unabhängigen Vertreter eingelegt werden, systematisch im Protokoll aufgeführt werden.

2.1.6 Erhöhte Wirksamkeit der Klage auf Rückerstattung von Leistungen (Art. 678)

Die strengere Formulierung der Möglichkeiten für Rückerstattungsklagen wird von Ethos begrüsst. Es ist insbesondere wichtig, dass die Erstattung nicht auf Unternehmen in Schwierigkeiten beschränkt, sondern auf sämtliche wirtschaftlichen Situationen erweitert wird, denn Managementmissbrauch ist keineswegs nur verwerflich, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten steckt.

Im Übrigen ist die Ausweitung auf die Geschäftsleitung notwendig, um auch gewisse Missbrauchssituationen sanktionieren zu können, zu Beispiel Abgangsentschädigungen, welche die Normen der Best Practice sprengen.

2.1.7 Reform der institutionellen Stimmrechtsvertretung (Art. 689)

Ethos begrüsst die Abschaffung der Depot- und Organvertretung, also der Möglichkeit, sich von Vertretern der Gesellschaft oder der Depotbank repräsentieren zu lassen. Es ist wichtig, dass der Wille der Generalversammlung von den Aktionären, die ihre Gesellschaftsrechte wahrnehmen, bewusst und überlegt ausgedrückt wird. Dies ist jedoch bei der Depot- oder Organvertretung häufig nicht der Fall, da die Vertreter dieser Gremien grossmehrheitlich und quasi automatisch im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats stimmen. In solchen Fällen sind die Ergebnisse der Abstimmungen nicht mehr Ausdruck des bewussten Willens der Aktionäre.

Vom administrativen und technischen Standpunkt aus ist die Aufhebung der Organ- und Depotstimmrechte kein Problem, da die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, ihre Stimmen kostenlos dem von der Gesellschaft ernannten unabhängigen Vertreter anzuvertrauen.

Ethos ist auch befriedigt über die Bestimmung, dass der unabhängige Vertreter sich bei Abstimmungen, für die er keine Stimmweisung erhalten hat, der Stimme enthalten muss. Denn damit ein unabhängiger Vertreter tatsächlich unabhängig bleiben kann, darf er nicht selbst über das Ja oder Nein entscheiden können.

2.1.8 Regelung von Interessenkonflikten innerhalb des Verwaltungsrats (Art. 717a)

Die Einführung eines Artikels, demgemäss jeder Interessenkonflikt dem Verwaltungsratspräsidenten sofort bekannt gegeben werden muss, ist begrüssenswert. In Situationen, in denen der Präsident jedoch selbst direkt betroffen ist oder gleichzeitig die Funktion des CEO innehat, ist allerdings vorzusehen, dass diese Bekanntgabe gegenüber dem Vizepräsidenten oder einem «lead board member» bzw. «senior independent board member» erfolgt, also einem unabhängigen leitenden Verwaltungsratsmitglied.

2.1.9 Ausschluss der gegenseitigen Einflussnahme auf die Festsetzung der Honorare (Art. 707, Abs. 3)

Es ist zweifellos sinnvoll, einen Artikel vorzusehen, der präzisiert, dass die gegenseitige Einflussnahme bei der Festsetzung der Honorare unzulässig ist. Er muss jedoch durch eine

Bestimmung ergänzt werden, dass dies nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrats betrifft, die in anderen Räten Einsitz haben, sondern auch alle Personen, die Mitglied der Generaldirektion der einen und gleichzeitig Verwaltungsrat der anderen Gesellschaft sind.

2.1.10 Befugnisse der Generalversammlung für die Genehmigung der Konzernrechnung (Art. 698)

Die Stiftung Ethos ist nicht einverstanden mit dem Vorschlag, die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung (konsolidierte Rechnung) zu streichen. Tatsächlich ist es in vielen Gesellschaften die Konzernrechnung, nicht jene der Muttergesellschaft, anhand deren die gesamte Geschäftstätigkeit beurteilt werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die Aktionäre nicht nur über die Genehmigung der Jahresrechnung der Muttergesellschaft, sondern auch über jene der konsolidierte Konzernrechnung abstimmen können, wie dies heute der Fall ist.

Da zudem der Verwaltungsrat auch die Verantwortung für die konsolidierte Rechnung trägt, wäre es seltsam, von den Aktionären die Entlastung des Verwaltungsrats zu verlangen, ohne dass sie zuvor die konsolidierte Jahresrechnung genehmigt hätten.

2.2 NEUREGELUNG DER KAPITALSTRUKTUREN

2.2.1 Aufhebung der Inhaberaktie (Art. 622)

Die Stiftung Ethos unterstützt den Vorschlag, die Inhaberaktien aufzuheben. Die im Vorentwurf entwickelten Argumente sind sehr stichhaltig. So muss vor allem darauf hingewiesen werden, wie wichtig es für eine Gesellschaft ist, ihre Aktionäre zu kennen. Damit weiss das Management, von wem es ernannt wird und für wen es arbeitet, so dass es auch im Interesse seiner Aktionäre tätig sein kann.

Die Identität der Aktionäre einer Gesellschaft ist ein grundlegendes Element der «Prinzipal-Agent-Theorie», welche die Basis des «Corporate Governance»-Konzepts bildet. Das Management («der Agent») muss im Interesse des Aktionärs («des Prinzipals») agieren. Dafür ist es unerlässlich, dass der Aktionär bereit ist, seine Identität offen zu legen.

Jedoch wird es auch nach Aufhebung der Inhaberaktien, wenn es nur noch Namenaktien gibt, nicht obligatorisch sein, sich im Aktienregister eintragen zu lassen. Deshalb ist Ethos der Meinung, dass der Gesetzgeber parallel zur Aufhebung der Inhaberaktien auch eine Lösung für das Problem der nicht eingetragenen Aktien finden sollte, der sogenannten «Dispoaktien» (siehe Punkt 3.2 nachstehend).

2.2.2 Zu den anderen vorgeschlagenen Anpassungen

Die Stiftung Ethos begrüsst die verschiedenen Bestimmungen, die im Rahmen der Gesetzgebung für die Kapitalstruktur vorgeschlagen werden. Vor allem die Einführung eines Kapitalsbands und der Verzicht auf einen Aktien-Mindestnennwert ermöglichen es, die schweizerische Gesetzgebung der Praxis anzupassen, wie sie im Ausland seit langem in Kraft ist.

2.3 AKTUALISIERUNG DER REGELUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Generell begrüsst es die Stiftung Ethos, die Willensbekundung der Aktionäre zu erleichtern, indem die für Generalversammlungen geltenden Regelungen aktualisiert werden. Dies ist umso wichtiger, als ein immer grösserer Teil der Anteilseignerschaft ausserhalb der Schweiz wohnt. Interessant ist insbesondere, unter gewissen Voraussetzungen den Einsatz elektronischer Medien und Mittel sowie die elektronische Abstimmung vorzusehen.

Die Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung sollte dazu beitragen, den Prozentsatz der Teilnahme an den Generalversammlungen zu erhöhen. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass dies noch keine Lösung für den oft grossen Anteil nicht eingetragener Aktien darstellt (Dispoaktien, siehe Punkt 3.2 nachstehend).

2.4 NEUREGELUNG DER RECHNUNGSLEGUNG

Die Stiftung Ethos hat zu diesem Kapitel nichts anzumerken und ist mit den Vorschlägen des Bundesrats einverstanden.

3. ERFORDERLICHE ZUSÄTZLICHE VERBESSERUNGEN DES VORENTWURFS

Die Stiftung Ethos ist der Meinung, dass mehrere Aspekte der Corporate Governance im Rahmen der vorliegenden Revision des Obligationenrechts noch beträchtlich verbessert werden könnten. Es handelt sich um folgende Punkte:

- Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Entschädigung des obersten Managements
- Behandlung der nicht eingetragenen Namenaktien (Dispoaktien)
- Behandlung der Leihaktien
- Zuständigkeit der Generalversammlung für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
- Verpflichtung, im Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss zu bilden
- Befugnis der Generalversammlung, vom Verwaltungsrat Berichte über spezifische Themen zu fordern.

3.1 ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG BETREFFEND DIE ENTSCHÄDIGUNG DES OBERSTEN MANagements

Seit mehreren Jahren ist eine starke Erhöhung der Entschädigungen für die Führungsinstanzen kotierter Gesellschaften festzustellen, die häufig in keinem Verhältnis zum Leistungsausweis der Manager stehen. Angesichts dieser Sachlage präzisiert Kapitel 5 der «SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» die verschiedenen Informationen, welche die Gesellschaften über die Vergütungen in ihrem Jahresbericht offen legen müssen. Diese Forderungen nach Transparenz wurden per 1.1.2006 im neuen Artikel 697^{quater} (alter Artikel 663b^{bis}) OR übernommen. So willkommen diese Transparenzforderungen auch sind, verfügen die Aktionäre leider trotzdem noch immer nicht über direkte Aufsichtsrechte über die Mechanismen der Vergütungspolitik. Dabei wäre es nicht mehr als legitim, dass sie als Mitbesitzer der Gesellschaften die Möglichkeiten hätten, um sich der Entschädigungspolitik zu widersetzen, vor allem wenn diese der internationale Best Practice nicht genügt.

Der Vorentwurf des Bundesrats schlägt vor, Artikel 627 (der die Bestimmungen aufzählt, die zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten bedürfen) durch die Zuständigkeiten zu ergänzen, die sich die Generalversammlung betreffend die verschiedenen Vergütungen vorbehalten kann. Die Stiftung Ethos ist mit diesem Vorschlag nicht zufrieden. Tatsächlich ist derzeit die Vorstellung illusorisch, ein Verwaltungsrat werde von sich aus beantragen, dass in den Statuten die Möglichkeit für die Aktionäre eingeführt wird, sich zur Entschädigungspolitik äussern zu können, vor allem wenn diese Politik der Best Practice zuwiderläuft. Dann bleibt nur die Möglichkeit, dass die Aktionäre dies über einen Aktionärsantrag beantragen, wobei dieser dann mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen müsste.

Die Stiftung Ethos ist der Meinung, dass es opportun wäre, die vorliegende Revision des OR zu nutzen, um den Aktionären Kontrollrechte über die Entschädigungspolitik der Führungsinstanzen zuzugestehen, wie dies in den «Corporate-Governance-Grundsätzen der

OECD, 2004» empfohlen wird (Zweiter Teil, Kapitel II, Punkt C, 3). In diesem Sinn und Geist haben mehrere Länder in den letzten Jahren die Möglichkeit eingeführt, dass die Generalversammlung über die Entschädigungspolitik der Führungsinstanzen abstimmen können (konsultative, nicht bindende Abstimmung in Grossbritannien und Australien, bindende Abstimmung in den Niederlanden und in Schweden).

Im vorliegenden Fall schlägt Ethos vor, der Generalversammlung die Kompetenz für die Genehmigung der Entschädigungspolitik zuzuweisen. Dies setzt voraus, Artikel 698 Absatz 2 um einen zusätzlichen Punkt zu ergänzen:

«Genehmigung der auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion angewandten Entschädigungspolitik.»

Hier muss präzisiert werden, dass die Zuständigkeit der Generalversammlung sich nicht auf die Genehmigung der individuellen Entschädigungen erstreckt, sondern auf die Entschädigungspolitik beschränkt wird. Darüber hinaus wird sie sich nicht auf die gesamte Entschädigungspolitik des Unternehmens erstrecken, sondern ausschliesslich auf jene der Führungsinstanzen bzw. des obersten Managements, in gleicher Weise wie bei den Auskunftsbestimmungen, die im neuen Artikel 697^{quater} (alter Artikel 663b^{bis}) vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang ist die Feststellung interessant, dass in Grossbritannien und den Niederlanden das Recht der Aktionäre bzw. der Generalversammlung, über die Entschädigungspolitik abzustimmen, sehr schnell dazu führte, dass die Gesellschaften gezwungen waren, eine Entschädigungspolitik vorzulegen, die sich mit den internationalen Praxis deckt, um nicht einen hohen Anteil Neinstimmen insbesondere von grossen institutionellen Anlegern zu riskieren.

Ethos ist der Ansicht, dass das Recht der Generalversammlung, zur Entschädigungspolitik Stellung zu nehmen, eine unerlässliche Ergänzung der Forderung nach Transparenz bei den Vergütungen darstellt. Tatsächlich ist es das einzige Mittel, mit dem in gewissen Gesellschaften die Haussespirale der Entschädigungen für das oberste Management gebremst werden kann.

Es ist auch vorgeschlagen worden, die Entschädigungspolitik über die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats zu kontrollieren. Die Stiftung Ethos lehnt diesen Gegenvorschlag ab, ermöglicht er doch nicht, sich der Entschädigungspolitik direkt zu widersetzen, so dass damit das Problem einer unangemessenen Entschädigungspolitik nicht gelöst wird.

3.2 BEHANDLUNG DER NICHT EINGETRAGENEN NAMENAKTIEN (DISPOAKTIEN)

Der Vorentwurf sieht vor, die Inhaberaktien abzuschaffen und die Namenaktien zu verallgemeinern. Wie nachstehend in Punkt 2.2.1 erwähnt, stimmt Ethos diesem Vorschlag vollumfänglich zu. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass sich heute leider ein nicht vernachlässigbarer Anteil der Aktionäre von Gesellschaften mit Namenaktien weigert, im Aktienregister eingetragen zu werden. Diese Aktionäre gehen damit ihrer Gesellschaftsrechte verlustig, haben jedoch weiterhin das Recht auf Dividenden. In gewissen Gesellschaften beläuft sich der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispoaktien) auf 30 bis 40% des gesamten Aktienkapitals.

Eine solche Situation ist vom Standpunkt der Aktionärsdemokratie her beunruhigend, da eine Minderheit von Anlegern so ein Unternehmen destabilisieren kann, indem sie beispielsweise eine kurzfristige Strategie durchsetzen, die seinen langfristigen Fortbestand gefährden kann. Um den negativen Einfluss dieses Aktionärstypus auf die Stabilität und Prosperität unserer Wirtschaft zu verringern, sollte eine möglichst grosse Anzahl von Aktionären ermutigt werden, sich im Aktienregister einzutragen und ihre Stimmrechte auszuüben. Zu diesem Zweck macht die Stiftung Ethos die drei folgenden Vorschläge.

3.2.1 Möglichkeit der Ausschüttung einer Zusatzdividende für abstimmende Aktionäre

Um die Aktionäre zur Eintragung im Aktienregister zu ermutigen, schlägt Ethos vor, dass Gesellschaften, die dies wünschen, den Aktionären, die an der Generalversammlung ihre Stimmrechte ausüben, eine zusätzliche Dividende ausschütten können. Ein solches System hätte den Vorteil, dass es keine Strafe darstellt, sondern eher einen Anreiz, an der Generalversammlung abzustimmen. Es steht fest, dass sich dann zahlreiche institutionelle Investoren im Aktienregister eintragen würden. Ansonsten müssten sie ja vor ihren Mitgliedern rechtfertigen, wieso sie nicht alles Notwendige vorkehrten, um die zusätzliche Dividende zu beziehen.

Es wäre beispielsweise möglich, Artikel 627 (der die Bestimmungen aufzählt, die zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten bedürfen) durch eine Ziffer zu ergänzen, in der festgehalten ist, dass die Statuten die Ausschüttung einer Zusatzdividende vorsehen können. So könnte eine Gesellschaft in einer ersten Phase ihre Statuten ändern, um gegebenenfalls diese Dividendenzahlung zu ermöglichen.

3.2.2 Die Blockierung von Titeln verhindern

Zahlreiche Aktionäre, vor allem bedeutende ausländische institutionelle Anleger, verzichten auf die Abstimmungen an den Generalversammlungen kotierter schweizerischer Gesellschaften, da ihre Depositenbank ihnen andernfalls vorschreibt, ihre Titel zwischen dem Tag, an dem sie ihre Abstimmungsentscheidung öffentlich machen, und dem Datum der Generalversammlung zu blockieren. Diese Anleger verzichten deshalb auf ihr Stimmrecht, da sie aus Gründen des Anlagemanagements ihre Titel nicht während mehreren Wochen blockieren können oder wollen, also darauf verzichten müssten, einen Teil oder sämtliche Titel in dieser Zeit verkaufen zu können.

Laut Auskunft gewisser Banken soll die Titelblockierung notwendig sein, um eine effiziente Verwaltung der Stimmrechtsausweise sicherzustellen. Dies trifft nicht zu. Tatsächlich muss jede Gesellschaft den Zeitraum festlegen und bekannt geben, während dem ihr Aktienregister geschlossen ist (im Prinzip während der Woche vor der Generalversammlung). Dar- aus folgt:

- a) Fänden Titelnkäufe/-verkäufe zwischen dem Tag, an dem der Aktionär seine Abstimmungsposition der Depositenbank bekannt gibt, und dem Tage der Registerschliessung statt, wäre es immer noch möglich, diese Veränderungen einzutragen und die Zahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien zu korrigieren.

- b) Fänden Titelkäufe/-verkäufe während des Zeitraums statt, in dem das Aktienregister geschlossen ist, könnten die Depositenbanken Aktionäre, die Titel gekauft oder verkauft haben, weder ein- noch austragen lassen. Das soll aber den Investor nicht hindern, Käufe oder Verkäufe zu tätigen. Die Zahl der Stimmen, die an der Generalversammlung gehalten werden, entspricht dann derjenigen der eingetragenen Stimmen vor der Schliessung des Registers. Das stellt keinerlei Problem dar, sind doch alle über die Registerschliessungsdaten informiert.

Deshalb macht es den Eindruck, dass ein Teil der Banken gegenwärtig in ungerechtfertigter Weise die Ausübung der Stimmrechte durch zahlreiche Aktionäre behindert, indem sie ihnen die gar nicht notwendige Blockierung ihrer Titel bis zum Tag der Generalversammlung vorschreibt. Um den Beteiligungsgrad an den Generalversammlungen zu erhöhen, fordert die Stiftung Ethos deshalb den Gesetzgeber auf, Bestimmungen vorzusehen, die die Blockierung der Titel verbieten, wenn ein Aktionär seine Stimmrechte an der Generalversammlung ausüben will.

3.2.3 Absenkung der Schwelle für die Bekanntgabe auf 1 %

Ein anderes Mittel, um bedeutende Aktionäre zur Registrierung im Aktienregister zu motivieren, ist, die Schwelle, von der an Beteiligungen zwingend bekannt gegeben werden müssen, von 5 auf 1% des Aktienkapitals herabzusetzen. Ethos würde eine solche Massnahme begrüssen, da damit die Zusammensetzung des Aktionariats transparenter würde.

3.3 BEHANDLUNG DER LEIHAKTIEN

Die Stiftung Ethos ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber Bestimmungen vorsehen muss, die den kommerziellen Handel mit Stimmrechten verhindern. Zu diesem Zweck ist es insbesondere notwendig, Transaktionen mit Leihaktien (securities lending) stärker zu reglementieren, indem das Ausleihen von Aktien während der Generalversammlungszeit untersagt wird. Tatsächlich tritt heute der Verleiher eines Titels sein Stimmrecht automatisch dem Ausleihenden ab.

3.4 ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG FÜR DIE WAHL DES VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENTEN

Gegenwärtig sieht Artikel 712 vor, dass der Verwaltungsrat seinen Präsidenten bestimmt, sofern in den Statuten nicht die Wahl durch die Generalversammlung vorgesehen ist. Die Stiftung Ethos ist der Meinung, dass die Ernennung des Präsidenten systematisch zu den Kompetenzen der Generalversammlung gehören muss. Tatsächlich ist es angesichts der Bedeutung von Aufgabe und Persönlichkeit des Präsidenten legitim, dass die Aktionäre direkt über seine Wahl bestimmen können.

Die heutige Sachlage ist in dieser Hinsicht unbefriedigend. Man kann sich insbesondere vorstellen, dass Aktionäre zwar bereit sind, eine bestimmte Person als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen, nicht aber als deren Präsidenten. Das könnte etwa der Fall sei, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Funktion des CEO innehat

3.5 VERPFLICHTUNG, IM VERWALTUNGSRAT EINEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS ZU GRÜNDEN

Man ist sich allgemein einig, wie wichtig die Rolle des Verwaltungsrats im Bereich der Aufsicht und Prüfung ist. Obwohl es sich dabei um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats handelt, empfiehlt der Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance der economiesuisse, innerhalb des Verwaltungsrats einen Prüfungsausschuss zu schaffen. Dieser Ausschuss hat die Unterlagen aufzubereiten und Empfehlungen zuhanden des Gesamtverwaltungsrats zu formulieren.

Angesichts der grossen Bedeutung dieser Aufgaben ist die Stiftung Ethos der Auffassung, dass es für jede börsenkotierte Gesellschaft Pflicht sein müsste, einen Prüfungsausschuss innerhalb ihres Verwaltungsrats zu gründen. Dieser Ausschuss müsste aus Mitgliedern bestehen, die keinerlei exekutive Verantwortung innerhalb der Gesellschaft tragen. Darüber hinaus müsste die Mehrheit der Mitglieder unabhängig sein. Mindestens eines der Mitglieder müsste über ausgewiesene und anerkannte Buchprüfungskennnisse verfügen.

3.6 BEFUGNIS DER GENERALVERSAMMLUNG, VOM VERWALTUNGSRAT BERICHTE ÜBER SPEZIFISCHE THEMEN ZU VERLANGEN

Langfristig engagierte Aktionäre sind häufig stark für die Haltung des Unternehmens gegenüber seinen verschiedenen Anspruchsgruppen (Stakeholders) sensibilisiert, genauso wie an bestimmten spezifischen Risiken in Verbindung mit den Aktivitäten der Gesellschaft. So können beispielsweise im Fall der Chemieindustrie Umweltrisiken eine grosse Bedeutung haben.

In solchen Situationen sollten die Aktionäre das Recht haben, vom Verwaltungsrat einen schriftlichen Bericht über ein bestimmtes Thema einzufordern. Ein solches Begehren müsste über einen Aktionärsantrag formuliert werden können, der auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt und den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt würde. Dieses Recht könnte zum Beispiel in Artikel 698 vorgesehen werden.